

Allgemeinverfügung

zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an der „Ohre“ (Gewässer I. Ordnung) im Bereich des Brückenbauwerks der Kreisstraße 1177 in Wolmirstedt

Der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 29 Abs. 5 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748) i.V.m. § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), folgende

Allgemeinverfügung

Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt ausschließlich für den Bereich des Brückenbauwerks an der Ohre (Gewässer I. Ordnung) der Kreisstraße 1177 in Wolmirstedt.

Umfang der Beschränkungen/Verbote:

1. Das Befahren der Ohre mit Kleinfahrzeugen (Kajaks, Kanus, Schlauchboote etc.), Stand-up-Paddels (SUP) und sonstigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Sportgeräten sowie das Baden, Schwimmen und Tauchen wird im Bereich 20 m oberhalb und unterhalb des Brückenbauwerks untersagt.
2. Das Betreten der Brücke sowie des Uferbereiches 20 m oberhalb und unterhalb des Brückenbauwerks wird untersagt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und **gilt bis auf Widerruf.**
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Der Landkreis Börde ist nach § 10 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) als untere Wasserbehörde gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA i.V.m. § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich und sachlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

Eine Allgemeinverfügung auf Grundlage des § 29 Abs. 5 WG LSA i.V.m. § 25 WHG dient speziell dazu, den sogenannten Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern einzuschränken oder vollständig zu verbieten.

Gemäß § 29 Abs. 5 WG LSA kann die untere Wasserbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der Ordnung des Wasserhaushalts, den Gemeingebrauch nach Art oder Umfang durch Verordnung oder Verwaltungsakt zeitlich oder örtlich beschränken oder verbieten.

Aufgrund gravierender Spannungsrisskorrosion am Brückenbauwerk der Kreisstraße K1177 über die Ohre in Wolmirstedt, wird dieses Bauwerk mit sofortiger Wirkung für den gesamten Verkehr gesperrt. Da das Bauwerk akut einsturzgefährdet ist, ist diese Sperrung entsprechend auf das darunterliegende Gewässer (Ohre) zu erweitern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass das Gewässer im Gefährdungsbereich weiterhin vollumfänglich genutzt werden könnte.

Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweise

1. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.
2. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Haldensleben, den 21/9/20


Martin Stichnoth

Landrat

Fundstellenverzeichnis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2026 (GVBl. LSA S. 222, 225)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)